



HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ  
(FH) - University of Applied Sciences

Studienordnung  
für den  
Bachelor-Studiengang  
Wohnungs- und Immobilienwirtschaft  
der  
Hochschule Zittau/Görlitz (FH)  
vom  
28.05.2008

**Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang Wohnungs- und Immobilienwirtschaft  
an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH)  
vom 28.05.2008**

Gemäß § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S.7), hat die Hochschule Zittau/Görlitz (FH) die folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Wohnungs- und Immobilienwirtschaft als Satzung erlassen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Modul und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	5
<b>II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums</b>	
§ 5 Ziel des Studiums und Einsatzgebiet der Absolventen	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 7 Modulhandbuch	6
<b>III. Abschnitt: Durchführung des Studiums</b>	
§ 8 Zuständigkeiten	7
§ 9 Veranstaltungsarten	7
§ 10 Studienberatung	8
<b>IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>	
§ 11 Inkrafttreten	9

---

### **Anlagen**

- Anlage 1: Studienablaufplan  
Anlage 2: Modulhandbuch und Modulbeschreibungen

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Bachelor-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz (FH).

### § 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 13 SächsHG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife voraus.

(2) Von den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Praktika an anderen Hochschulen/Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren.

### § 3 Modul und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

### § 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Studium im Bachelor-Studiengang Wohnungs- und Immobilienwirtschaft beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praxisprojekt und Bachelor-Arbeit beträgt 6 Semester.

## II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

### § 5 Ziel des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Wohnungs- und Immobilienwirtschaft an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den regionalen bis hin zum internationalen Einsatz im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft auszubilden.

(2) Das Studium soll den Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den im § 7 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventen des Bachelor-Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen auf den Gebieten Bautechnik und Baustoffe, Bauphysik, spezieller Betriebswirtschaft des Bauwesens und der Immobilienverwaltung sowie Immobilien- und Baurecht großer Wert gelegt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden sprachliche und interkulturelle Kompetenz.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Der Studierende soll Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

### § 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für den Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module dieser Ordnung ist in Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Wohnungs- und Immobilienwirtschaft an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3) und
- Wahlmodule (Abs.4).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Zu den Pflichtmodulen gehören auch das Praxisprojekt sowie das Abschlussmodul. Die Module sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch den Studenten erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

## **§ 7 Modulhandbuch**

(1) Die Module des Bachelor-Studienganges Wohnungs- und Immobilienwirtschaft sind in dem Modulhandbuch dieser Ordnung als Anlage 2 enthalten. Dieses Handbuch enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Das Modulhandbuch wird von den Hochschulen verwaltet und in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. Für die Module des Bachelor-Studienganges Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und deren Beschreibungen ist der Studiendekan der betreffenden Fachbereiche zuständig.

## **III. Abschnitt: Durchführung des Studiums**

### **§ 8 Zuständigkeiten**

(1) Der Fachbereich Bauwesen ist für den Bachelor-Studiengang Wohnungs- und Immobilienwirtschaft gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieses Fachbereiches fallen, werden von dem dafür fachlich zuständigen Fachbereich angeboten. Die Fachbereiche der Hochschule erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von Modulen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz (FH).

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauwesen bestellt eine Studienkommission Wohnungs- und Immobilienwirtschaft. Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden des Fachbereiches zusammen. Lehrende anderer Fachbereiche können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Bachelor-Studiengangs für den Fachbereichsrat des Fachbereiches Bauwesen.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Bauwesen zuständig.

## § 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Bachelor-Studiengang Wohnungs- und Immobilienwirtschaft wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4),
4. durch Projektarbeiten (Absatz 5),
5. durch Belegbearbeitung (Absatz 6),
6. durch Praktika (Absatz 7) und
7. durch Fachexkursionen (Absatz 8).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung des Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und des persönlichen Auftretens).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Projektarbeiten dienen der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einem Betrieb oder einer Institution durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Projektarbeit kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden. Näheres dazu regelt die Prüfungsordnung.

(6) Bei der Belegbearbeitung werden in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelte Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig zur Lösung einer komplexen Aufgabe angewendet.

(7) In einem Praktikum werden unter Anleitung des Lehrenden die Studieninhalte an Versuchständen praktisch umgesetzt und vertieft.

(8) Fachexkursionen dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten an Hand von realen Anlagen und Einrichtungen. Der Bezug zwischen Studieninhalten und Berufspraxis wird hergestellt.

(9) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 8) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehal-

ten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

### **§ 10 Studienberatung**

(1) Die Studienberatung wird von einem vom Fachbereichsrat bestimmten Professor angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressenten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Bachelor-Studiengangs Wohnungs- und Immobilienwirtschaft. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Wohnungs- und Immobilienwirtschaft an der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) ab dem Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Bauwesen vom 19.06.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Hochschule Zittau/Görlitz (FH) vom 28.05.2008.

Zittau/Görlitz am 28.05.2008

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. habil. Rainer Hampel

## Studienordnung Bachelor-Studiengang Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

### Anlage 1: Studienablaufplan

Nr.	Modul	V/S/Ü/P	SWS / Semester						SWS	ECTS
			1	2	3	4	5	6		
BWb 01	Business Englisch	V							4	5
		S/Ü	4							
		P								
BWb 02	Technische Mechanik	V	2						4	5
		S/Ü	2							
		P								
BWb 03	Stadt- und Regionalentwicklung (mit Studium fundamentale + Interkulturalität)	V	3						5	5
		S/Ü	2							
		P								
BWb 04	Rechnungswesen/Buchführung	V	2						4	5
		S/Ü	2							
		P								
BWb 05	Immobilarsachenrecht	V	2						4	5
		S/Ü	2							
		P								
BWb 06	Geotechnik und Vermessung	V	4						7	5
		S/Ü	2							
		P	1							
BWb 07	Wirtschaftsmathematik	V		2					4	5
		S/Ü		2						
		P								
BWb 08	Kosten- und Leistungsrechnung	V		2					4	5
		S/Ü		2						
		P								
BWb 09	Volkswirtschaft und Wohnungsmärkte	V		4					4	5
		S/Ü								
		P								
BWb 10	Baustoff- und Werkstofftechnik	V		2					5	5
		S/Ü		2						
		P		1						
BWb 11	Bauinformatik/CAD	V		2					6	5
		S/Ü		2						
		P		2						
BWb 12	Betriebswirtschaftslehre	V		2					4	5
		S/Ü		2						
		P								
BWb 13	Bauklimatik	V			2				4	5
		S/Ü			2					
		P								
BWb 14	Wohnungsbauinvestitionen	V			4				4	5
		S/Ü								
		P								
BWb 15	Miet- und Wohnungseigentumsrecht	V			2				4	5
		S/Ü			2					
		P								

BWb 16	Immobilienrechnungslegung und -besteuerung	V			4				4	5
		S/Ü								
		P								
BWb 17	Marketing im Wohnungsbau 1	V			4				4	5
		S/Ü								
		P								
BWb 18	Datenbankmanagement und GIS	V			2				4	5
		S/Ü			2					
		P								
BWb 19	Marketing im Wohnungsbau 2	V				2			4	5
		S/Ü				1				
		P				1*				
BWb 20	Baukonstruktionslehre (einschließlich Technische Darstellung)	V				3			6	5
		S/Ü				2				
		P				1				
BWb 21	Bausanierung/Bautechnischer Ausbau für Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	V				3			4	5
		S/Ü				1				
		P								
BWb 22	Grundlagen der Technischen Gebäudeausrüstung	V				3			6	5
		S/Ü				3				
		P								
BWb 23	Baurecht	V				3			5	5
		S/Ü				2				
		P								
BWb 24	Wohnungswirtschaft	V				4			4	5
		S/Ü								
		P								
BWb 25	Wohnungs- und Immobilienfinanzierung	V					3		4	5
		S/Ü					1			
		P								
BWb 26	Management von Wohnungsunternehmen	V					2		4	5
		S/Ü					2			
		P								
BWb 27	Immobilienbewertung Grundlagen	V					3		5	5
		S/Ü					1			
		P					1			
BWb 28	Regenerative Energien (mit Grundlagen Ökologie und Umweltschutz)	V					3,3		5,3	5
		S/Ü					1			
		P					1			
BWb 29	Grundlagen des Facility Management	V					2		4	5
		S/Ü					1			
		P					1			
BWb 30	Baubetrieb	V					2		4	5
		S/Ü					1			
		P					1			
BWb 31	Praxisprojekt Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	V							1	15
		S/Ü								
		P						1*		
BWb 32	Abschlussmodul Bachelor Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	V							2	15
		S/Ü								
		P						2*		
	Gesamt		28	27	24	29	26,3	3	137,3	180

Legende: SWS = Semesterwochenstunden  
V = Vorlesung  
S/Ü = Seminar/Übung  
P = Praktikum  
PF = Pflichtmodul  
\* = Exkursion/Konsultationen

## Studienordnung Bachelor-Studiengang Wohnungs- und Immobilienwirtschaft

Anlage 2: Modulhandbuch und Modulbeschreibungen

**Bestandteile der Modulbeschreibung für jede einzelne Veranstaltung**